



Antrag

der Abgeordneten **Stefan Löw, Richard Graupner, Christoph Maier, Jan Schiffers**
AfD

Novellierung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes – Besondere Rechtsstellung von Abgeordneten und Parteien gewährleisten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei der Novellierung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) die vom Grundgesetz garantierte besondere Stellung der Abgeordneten und der Parteien für die Meinungsbildung des Volkes und die dabei vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in den vergangenen Jahren entwickelten Maßstäbe umfassend zu verwirklichen.

Dies beinhaltet insbesondere folgende Aspekte:

1. Grundgesetz und Bayerische Verfassung garantieren die unabhängige Kommunikation zwischen Abgeordneten und Wählern sowie die Freiheit der Abgeordneten vor exekutiver Beobachtung, Beaufsichtigung und Kontrolle. Die Überwachung eines Abgeordneten durch Verfassungsschutzbehörden ist ein Eingriff in das freie Mandat; sie muss eine absolute Ausnahme bleiben. Das zugrundeliegende Verfahren ist im Einzelnen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit gesetzlich zu normieren.
2. Insoweit das Grundgesetz die Parteien vor staatlicher Beeinträchtigung bis zur Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit durch das BVerfG schützt, hat eine Berichterstattung der Öffentlichkeit durch die Verfassungsschutzbehörde über nicht verbotene Parteien und ihre (dann interne) Einstufung vollständig zu unterbleiben. Das Sammeln von Informationen sowie ihre Auswertung durch das Landesamt für Verfassungsschutz bleiben hiervon selbstverständlich unberührt.
3. Der Schutz des freien Mandats und die besondere Stellung der Parteien strahlen auch auf die Verfassungsorgane der im Landtag gebildeten Fraktionen aus. Insofern ist durch gesetzlichen Ausschluss zu gewährleisten, dass weder Mitarbeiter der Abgeordneten noch Mitarbeiter der Fraktionen seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz als V-Personen (V-Personen = Vertrauenspersonen) angeworben und eingesetzt werden dürfen.

Begründung:

Das Schutzgut des freien Mandats ist als wesentliches Element der parlamentarischen Demokratie verankert (Art. 38 Grundgesetz bzw. Art. 25 der Bayerischen Verfassung). Es gewährleistet die freie Willensbildung der Abgeordneten und sichert ihnen eine unabhängige Position gegenüber staatlicher Einflussnahme und Kontrolle. Das freie Mandat umfasst die freie Ausübung des Abgeordnetenamts und den Schutz vor exekutiver Beobachtung, Beaufsichtigung und Kontrolle. Dies impliziert, dass Verfassungsschutzbehörden bei der Beobachtung von Abgeordneten die besondere Schutzbedürftigkeit des freien Mandats berücksichtigen müssen.

Der Landesgesetzgeber ist daher aufgefordert, die hierzu vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäbe¹, dass also die Beobachtung von Abgeordneten durch den Verfassungsschutz nur in Ausnahmefällen und unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zulässig ist, gesetzlichen Niederschlag finden müssen. Denn die Tätigkeit des Verfassungsschutzes darf nicht dazu führen, dass Abgeordnete in ihrer freien Willensbildung und politischen Arbeit beeinträchtigt werden.

Neben den Schutz des freien Mandats tritt das Parteienprivileg als ein selbstständiger Schutzmechanismus: Er soll den Bestand von Parteien sichern, solange ihre Verfassungswidrigkeit nicht festgestellt wurde. Es gewährleistet, dass Parteien in ihrer politischen Tätigkeit nicht behindert werden dürfen, solange keine entsprechende rechtliche Entscheidung des BVerfG vorliegt. Das bedeutet auch, dass Parteien nicht aufgrund ihrer politischen Ziele oder Aktivitäten diskriminiert oder benachteiligt werden dürfen und soll gewährleisten, dass Parteien einen angemessenen Handlungsspielraum haben, um ihre politische Arbeit zu verrichten und sich in demokratischen Prozessen zu engagieren.

Die Beobachtung, insbesondere aber die öffentliche Berichterstattung durch den Verfassungsschutz kann jedoch schon vor der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei, für die das BVerfG das Feststellungsmonopol besitzt, den Eindruck vermitteln, dass sie verfassungsfeindliche Ziele oder Aktivitäten verfolgt – ohne, dass dies schon gesichert feststeht.

Dies ist immer mit einer entsprechenden Stigmatisierung der Partei verbunden und kann demzufolge ihre Glaubwürdigkeit sowie ihre Chancen im politischen Meinungskampf erheblich beeinträchtigen. Insofern daher schon die Vorfeld-Beobachtung von Parteien nur in Ausnahmefällen und aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen rechtmäßig und zulässig ist, muss insbesondere die Stigmatisierung durch öffentliche Bekanntgabe einer internen Einstufung unbedingt vermieden werden. Das kann wirkungsvoll nur durch gesetzliche Einschränkung erreicht werden, indem es dem Landesamt für Verfassungsschutz künftig untersagt wird, die Öffentlichkeit über (dann interne) Einstufungen zu unterrichten.

In der Zusammenschau besteht zwischen Verfassungstheorie und Verfassungswirklichkeit eine erhebliche Diskrepanz, der der Landesgesetzgeber bei der Novellierung des BayVSG endlich vollumfänglich Rechnung tragen muss. Insbesondere durch gesetzliche Klarstellungen und Ausschlüsse müssen die Rechte der Abgeordneten, der Parteien und Fraktionen sowie ihrer Mitarbeiter stärker als bisher geschützt werden. Dies dient nicht allein der Sicherung von Privilegien; es dient elementar auch dem Schutz der Wähler und damit allen Bürgern, die nur so sicher sein können, sich jederzeit vertraulich an ihre Mandatäre wenden zu können.

¹ Siehe z.B.: BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 17. September 2013; 2 BvR 2436/10 (sog. „Ramelow-Entscheidung“).